



MERKBLATT

Ausfallhonorar

1. Einleitung	1
2. Berufsordnung und Berufspflichten	2
3. Allgemeine Voraussetzungen	2
3.1 Ausfallhonorar nur in Bestellpraxen	2
3.2 Rechtsgrundlage.....	2
3.2.1 Ausfallhonorar als Annahmeverzug, § 615 S. 1 BGB (i.V.m. §§ 630a und b BGB)	2
3.2.2 Ausfallhonorar als Schadenersatzanspruch, §§ 280 Abs. 1 und 3, 282, 241 Abs. 2 BGB	3
3.3 Schriftform.....	3
3.3.1 Berufsordnung	3
3.3.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	3
3.3.3 Kassenpatienten.....	3
3.3.4 Privatpatienten	4
3.3.5 Wann wird das Ausfallhonorar vereinbart?.....	4
3.4 Uneinigkeiten und gerichtliche Geltendmachung	4
3.5 Kein Ausfallhonorar bei Therapiebeendigung.....	4
4. Formulierungsvorschlag	5
5. Rechtliche Erläuterungen	5
5.1 Frist zur Absage/Urlaubszeiten	5
5.2 Unverschuldetes Versäumen einer Therapiestunde	6
5.3 Höhe	6

1. Einleitung

Zum Thema Ausfall von Therapiestunden sollen im Folgenden einige wichtige berufsrechtliche und zivilrechtliche Aspekte näher dargestellt werden.

Der nachfolgende Überblick ist nach bestem Wissen und Gewissen verfasst worden. Es sei jedoch bereits an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Rechtsprechung der Zivilgerichte in der Sache bislang uneinheitlich ist. Die nachfolgenden Ausführungen dienen der Orientierung und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine abschließende rechtliche Bewertung hängt immer vom Einzelfall ab. Die Psychotherapeutenkammer Berlin kann daher keine allgemeine Gewähr für die Gerichtsfestigkeit der dargestellten Positionen übernehmen.

2. Berufsordnung und Berufspflichten

Bevor mit Patienten eine Ausfallhonorarregelung getroffen wird, sollte sich der oder die Berufsangehörige/r die Konsequenzen einer solchen Regelung für den therapeutischen Prozess vergegenwärtigen. Zu den allgemeinen Berufspflichten nach § 3 der Berufsordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten im Land Berlin (BO) zählt, dass Psychotherapeuten (PP) bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP) jederzeit die besondere Verantwortung gegenüber den Patienten berücksichtigen. Zudem sind ethische Prinzipien zu beachten, die Autonomie der Patienten zu respektieren, Schaden zu vermeiden, das Patientenwohl zu fördern und Gerechtigkeit anzustreben. PP und KJP haben das primäre Ziel, Krankheiten zu heilen und Leiden zu lindern. Diese Grundsätze müssen bei der Verfolgung der eigenen wirtschaftlichen Interessen stets (mit-)berücksichtigt werden.

3. Allgemeine Voraussetzungen

3.1 Ausfallhonorar nur in Bestellpraxen

PP und KJP arbeiten in der Regel in sogenannten Bestellpraxen. Im Gegensatz zu klassischen „Wartezimmer-Praxen“ kann die Behandlungszeit nicht individuell gesteuert werden. Es können keine Patienten gleichzeitig bestellt werden. Bei einer Terminabsage durch Patienten können nur schwer kurzfristig neue Patienten aufgenommen oder Einzeltermine vereinbart werden. Bei solchen Bestellpraxen kann grundsätzlich den PP bzw. KJP bei Nichterscheinen der Patienten ein Ausfallhonorar zustehen, das gelegentlich auch als Bereitstellungshonorar bezeichnet wird.

3.2 Rechtsgrundlage

Es kommen grundsätzlich zwei unterschiedliche Rechtsgrundlagen für einen Anspruch auf Ausfallhonorar in Betracht. Zum einen die Regelungen zum sogenannten Gläubigerverzug nach § 615 S. 1 BGB (i.V.m. § 630a und b BGB) und zum anderen schadenersatzrechtliche Vorschriften nach §§ 280 Abs. 1 und 3, 282, 241 Abs. 2 BGB. Hinsichtlich der Rechtsgrundlage ist die Rechtsprechung uneinheitlich. Einigkeit besteht aber darin, dass es im Ergebnis einen Anspruch auf Ausfallhonorar unter bestimmten Voraussetzungen gibt.

3.2.1 Ausfallhonorar als Annahmeverzug, §§ 615 S. 1 BGB (i.V.m. §§ 630a und b BGB)

Im Rahmen des Behandlungsvertrages nach § 630a BGB sind Patienten die Gläubiger der vom PP/ KJP angebotenen Leistung. Nimmt ein Patient einen Sitzungstermin nicht wahr, kommen einige Gerichte zu dem Ergebnis, dass er mit der Annahme der angebote-

nen Leistung in Verzug gerät. Der Anspruch des PP/ KJP auf die Vergütung kann dann gem. § 615 S. 1 BGB (i.V.m. § 630a und b BGB) erhalten bleiben, wenn eine bestimmte Leistungszeit fest vereinbart war. Die vorgenannte Rechtsgrundlage wird von den meisten Gerichten herangezogen (z.B. AG Mainz, Entscheidung vom 23.09.2003, Az: 81 C 221/03, AG Nettetal, Entscheidung vom 12. September 2006, Az: 17 C 71/ 03, AG Rheda-Wiedenbrück, Entscheidung vom 10.07.2008, Az: 4 C 40/08).

3.2.2 Ausfallhonorar als Schadensersatzanspruch (§§ 280 Abs. 1 und 3, 282, 241 Abs. 2 BGB)

Nach anderer Rechtsauffassung verletzt ein Patient, der einen Termin nicht rechtzeitig absagt, seine Nebenpflichten aus dem Behandlungsvertrag (z.B. OLG Stuttgart, Entscheidung vom 17.04.2007, Az: 1 U 154/ 06; LG Osnabrück, Entscheidung vom 02.04. 2008, Az: 2 S 446/ 07). Dann kann ein Ausfallhonorar als Schadensersatz beansprucht werden. Dieser Anspruch kann allerdings mit Darlegungsschwierigkeiten verbunden sein, denn teilweise wird vom Therapeut verlangt, darzulegen, dass ihm durch die verspätete Absage des Patienten überhaupt ein Verdienstaufschlag entstanden ist. Darüber hinaus setzt ein Schadensersatzanspruch ein Verschulden des Patienten voraus.

3.3 Schriftform

3.3.1 Berufsordnung

Aus Kammersicht ist die schriftliche Vereinbarung der Ausfallhonorarklausel nötig. Das folgt zum einen aus der Berufsordnung, die in § 7 die Aufklärung der Patienten vorschreibt. Die Aufklärung der Patienten hat vor Beginn der Behandlung zu erfolgen. Gemäß § 7 Abs. 2 S. 3 BO umfasst die Aufklärungspflicht auch Honorarregelungen und damit auch die Vereinbarung des Ausfallhonorars. In Wahrnehmung der besonderen Verantwortung gegenüber den Patienten (§ 3 BO) muss die Ausfallhonorarregelung individuell zwischen Therapeut und Patienten verhandelt werden. Dies folgt auch aus § 14 Abs. 1 und 3 S. 1 BO, wonach PP/ KJP auf eine angemessene Honorierung zu achten haben und die Honorarfragen bereits zu Beginn der Leistungserbringung zu klären sind. Diese Vorschrift dient unter anderem dazu, es den Patienten zu ermöglichen, die Aufnahme und Durchführung der Behandlung auch unter finanziellen Gesichtspunkten abzuwägen.

Schlussendlich hilft eine eindeutige Vereinbarung auch dabei, die Geltendmachung im Wege eines Schadensersatzanspruchs zu vermeiden und Rechtsklarheit zu schaffen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen (siehe unten unter Punkt 5) sind dabei zu beachten.

3.3.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Da die Vereinbarung über das Ausfallhonorar in der Regel nicht nur für eine einzige Behandlung getroffen wird, sondern regelmäßig vorformuliert oder standardisiert wird, müssen die Regelungen über „allgemeine Geschäftsbedingungen“ (AGB) eingehalten werden. AGB können nur dann wirksam sein, wenn sie in den Vertrag einbezogen wurden und der Patient mit der Regelung einverstanden ist (§ 305 BGB). Damit die AGB Bestandteil des Vertrages werden, muss der PP/ KJP den Patienten bei Vertragsschluss ausdrücklich auf sie hinweisen und ihm die Möglichkeit geben, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen. Der Nachweis der wirksamen Einbeziehung der AGB wird regelmäßig dann gelingen, wenn

der Patient die Vereinbarung unterschreibt, ein Exemplar ausgehändigt bekommt und auch die Aushändigung bestätigt.

3.3.3 Kassenpatienten

Das Ausfallhonorar ist nicht Bestandteil der vertragsärztlichen Versorgung. § 18 Abs. 8 Nr. 3 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) legt fest, dass für Leistungen außerhalb der vertragsärztlichen Versorgung im Vorfeld die schriftliche Zustimmung des Versicherten eingeholt und dieser auf die Pflicht zur Übernahme der Kosten hingewiesen werden muss.

In § 630c Abs. 3 BGB ist zudem die Verpflichtung formuliert, den Patienten über eventuell entstehende Kosten in Textform (§ 126b BGB) zu informieren, deren Kostenübernahme durch die Dritte (Krankenversicherung etc.) nicht gesichert ist. Dies trifft für ein Ausfallhonorar regelmäßig zu.

3.3.4 Privatpatienten

Für Privatpatienten ist ebenfalls auf § 630c Abs. 3 BGB zu verweisen, wonach der Patient über die entstehenden Kosten, also auch über das Ausfallhonorar, in Textform (§ 126b BGB) zu informieren ist.

3.3.5 Wann wird das Ausfallhonorar vereinbart?

Die Ausfallhonorarregelung ist spätestens am Ende der letzten probatorischen Sitzung mit dem Patienten zu besprechen. Zu beachten ist dabei, dass erst ab einer schriftlich getroffenen Vereinbarung ein Anspruch auf Geltendmachung des Ausfallhonorars entstehen kann.

3.4 Uneinigkeiten und gerichtliche Geltendmachung

Kommt es mit Patienten zu Uneinigkeiten über das Ausfallhonorar, so sollten PP/ KJP diesen Konflikt in der Therapie thematisieren. Es sind hierbei die Berufspflichten aus der Berufsordnung zu beachten. Bei Konflikten kann zudem eine Klärung über die Kammer versucht werden. Bevor sich PP/ KJP entschließen, das Ausfallhonorar gerichtlich geltend zu machen, sollten die Implikationen für den therapeutischen Prozess, die Auswirkungen auf das Wohl der Patienten, die Verantwortung des PP/ KJP sowie Gerechtigkeitsaspekte bedacht worden sein. Nicht alles was rechtlich zulässig oder durchsetzbar ist, ist auch ethisch erwünscht. Die Kammermitglieder werden daher gebeten in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob und in welchem Umfang bzw. welcher Form ein bestehender Anspruch durchgesetzt wird.

Die Kammer weist klarstellend nochmals darauf hin, dass die Rechtsprechung uneinheitlich ist und wegen der Diversität der Rechtsauffassungen der Gerichte die Erfolgsaussichten einer Klage im Einzelfall im Voraus kaum beurteilt werden können.

3.5 Kein Ausfallhonorar bei Therapiebeendigung

Von einer zu kurzfristigen Absage ist der endgültige Therapieabbruch zu unterscheiden. Dieser stellt im Rechtssinne eine Kündigung dar. Wegen des besonderen Vertrauensverhältnisses ist die fristlose Kündigung durch einen Patienten jederzeit nach § 627 BGB möglich. Nach überwiegender Rechtsansicht kann in Fällen der Kündigung kein Ausfallhonorar geltend gemacht werden (z.B. AG Bremen, Entscheidung vom 09.02.2012, Az.: 9 C 0566/11).

4. Formulierungsvorschlag

Vereinbarung über die Vergütung bei Versäumung von Terminen (Ausfallhonorar)

Frau / Herr (Adresse), geboren am in - im folgenden Patient/in -
und

Frau / Herr (Adresse), - im folgenden Psychotherapeut/in -

schließen folgende Vereinbarung:

Die/ der Psychotherapeut/in betreibt eine Bestellpraxis, in der mit längeren Terminvorläufen gearbeitet wird. Psychotherapie wird über einen längeren Zeitraum mit festgelegter Behandlungsdauer durchgeführt. Kurzfristig abgesagte Termine können in der Regel nicht neu vergeben werden. Daher sind verbindliche Terminvereinbarungen notwendig.

Die/der Psychotherapeut/in und die/der oben genannte Patient/in vereinbaren für die therapeutischen Sitzungen einvernehmlich und verbindlich Termine. Die/ der Patient/in verpflichtet sich, die Termine pünktlich wahrzunehmen; die/ der Therapeut/in verpflichtet sich, die vereinbarten Termine für die Behandlung freizuhalten. Für den Fall, dass reservierte Termine nicht wahrgenommen werden, ist die/der Patient/in nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, (§ 615 BGB, sog. Annahmeverzug) verpflichtet, der/ dem Therapeut/in/en die hierdurch entfallende Vergütung zu ersetzen, da die Kosten in diesem Fall nicht von der Krankenkasse übernommen werden. Daher treffen die Vertragsparteien folgende Regelung:

Versäumt die/der Patient/in eine vereinbarte Sitzung, ohne spätestens 24 Stunden zuvor abzusagen, so wird die Therapiestunde der Patientin bzw. dem Patienten/in Höhe von ... Euro in Rechnung gestellt, es sei denn ihr/sein Nichterscheinen ist unverschuldet. Die/ der Psychotherapeut/in und die/der Patient/in haben diese Regelung nach ausführlicher Besprechung getroffen und erklären hiermit ihr Einverständnis. Jedem Vertragspartner wurde ein Exemplar ausgehändigt.

Berlin, den ...

Patient/in

Therapeut/in

5. Rechtliche Erläuterungen

5.1 Frist zur Absage/Urlaubszeiten

Von der Rechtsprechung wird gefordert, dass Patienten die Absage eines Termins unter Einhaltung einer bestimmten Frist ermöglicht werden muss, ohne zur Vergütung verpflichtet zu sein. Von den Gerichten ist bislang ein Zeitraum zwischen 24 und 48 Stunden als angemessen angesehen worden. Zumeist wird eine 24-Stunden-Frist vereinbart, die auch die Kammer für angemessen erachtet. Eine Absagefrist, die 48 Stunden überschreitet, wird von der Kammer als Berufsverstoß angesehen, mag zivilrechtlich aber als angemessen angesehen werden (so auch das AG Rheda-Wiedenbrück, Entscheidung vom 10.07.2008, Az: 4 C 40/08).

Die Kammer hält es zudem für berufsrechtswidrig, Patienten dazu zu verpflichten, sich an die urlaubsbedingte Abwesenheit der PP bzw. KJP zu halten. Im Interesse der Kontinuität einer Psychotherapie sollten zwar längere Unterbrechungen möglichst vermieden werden. Eine Bindung der Patienten an die Urlaubszeiten des behandelnden PP/ KJP ist jedoch ebenso unzulässig, wie das Erheben eines Ausfallhonorars für Zeiten des rechtzeitig angekündigten Urlaubs des Patienten.

5.2 Unverschuldetes Versäumen einer Therapiestunde

Als Rechtsgrundlage für die Geltendmachung des Ausfallhonorars zieht der überwiegende Teil der Rechtsprechung § 615 S. 1 BGB (i.V.m. §§ 630 a und b BGB) heran. Darauf, ob der Patient die Säumnis verschuldet hat oder nicht, kommt es nach dieser Vorschrift rechtlich eigentlich nicht an (AG Mainz, Entscheidung vom 23.09.2003, Az: 81 C 221/03; AG Rheda-Wiedenbrück, Entscheidung vom 10.07.2008, Az: 4 C 40/08). Das Landgericht Berlin (Entscheidung vom 15.04.2005, Az.: 55 S 310/04) hält zudem die verschuldensunabhängige Vereinbarung eines Ausfallhonorars für unvereinbar mit wesentlichen Grundgedanken des BGB und damit für nichtig. Das Landgericht hob mit dieser Begründung ein anderslautendes Urteil des Amtsgerichts Neukölln auf (Entscheidung vom 07.10.2004, Az.: 4 C 179/04). Nach der Auffassung des Landgerichts Berlin ist eine Ausfallhonorarvereinbarungsklausel nur dann wirksam und rechtsgültig, wenn sie folgenden Zusatz enthält: „..... es sei denn, das Nichterscheinen ist unverschuldet.“ Den Patienten muss also eine Entlastungsmöglichkeit im Falle des unverschuldeten Nichterscheinens eingeräumt werden. Fehlt der Patient nachweislich aus erheblichen Gründen wie Unfall oder Krankheit, kann nach Ansicht des Landgerichts Berlin kein Ausfallhonorar verlangt werden.

Auf diese von anderen zitierten Gerichtsentscheidungen abweichende Rechtsprechung des Landgerichts Berlin werden die Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Berlin daher ausdrücklich für die rechtswirksame Gestaltung ihrer Ausfallhonorarvereinbarungen hingewiesen (Das Landgericht ist zum Amtsgericht die höhere Instanz).

5.3 Höhe

Grundsätzlich darf das Ausfallhonorar der Höhe nach der Vergütung entsprechen, die bei Abhaltung der Sitzung angefallen wäre. Der Ausfallhonorarsatz darf auf keinen Fall höher, sollte aber im Hinblick auf die berufsrechtlich geforderte Angemessenheit möglichst eher etwas niedriger sein als der ortsüblich gezahlte Stundensatz. Hier ist insbesondere auch zwischen den Gebührenrahmen für Kassen- und Privatpatienten zu unterscheiden. Der Anspruch auf ein Ausfallhonorar besteht selbstverständlich nur dann, wenn es tatsächlich zu einem Ausfall gekommen ist, das heißt beispielsweise der PP/ KJP nicht selbst absagen musste.

PP bzw. KJP müssen sich zudem das anrechnen lassen, was sie infolge des Unterbleibens der Dienstleistung gegebenenfalls durch anderweitige Verwendung ihrer Dienstleistung erwerben oder zu erwerben böswillig unterlassen (§ 615 S. 2 BGB). Wenn beispielsweise in der Zeit des ausgefallenen Termins eine Sitzung mit einem anderen Patient abgehalten werden kann, die in gleicher Höhe vergütet wird, wie die ausgefallene Sitzung, reduziert sich der Ausfallhonoraranspruch auf null.

PP und KJP sind verpflichtet, sich um einen Ersatz zu bemühen, egal wie kurz- oder langfristig die Absage erfolgte. Die Psychotherapeutenkammer Berlin empfiehlt ihren Mitgliedern, die entsprechenden Bemühungen in der Patientenakte kurz zu dokumentieren.